

**1046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 11 02

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1978, mit dem die Reisegebührenvorschrift  
1955 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975, BGBl. Nr. 297/1976 und BGBl. Nr. 263/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.
2. Nach § 10 Abs. 2 wird eingefügt:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 0,80 S
- b) Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer ..... 1,40 S

c) Für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer .... 2,60 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,30 S je Fahrkilometer.“

3. Die Abs. 3 bis 6 des § 10 erhalten die Bezeichnung „(5)“ bis „(8)“.

**Artikel II**

Abweichend von der im Art. I festgesetzten Höhe der besonderen Entschädigung beträgt diese Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubraum über 1 500 cm<sup>3</sup> je Fahrkilometer 3,00 S.

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

**Erläuterungen****I.**

Die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV), zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 24. Mai 1978, BGBl. Nr. 263, regelt im § 10 Abs. 2 die besondere Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges („amtliches Kilometergeld“). Die ersten beiden Sätze dieser Gesetzesstelle lauten:

„Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommen-

den Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, daß die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Die Höhe solcher Entschädigungen und allfällige vom Beamten zu erfüllende Bedingungen werden vom Bundeskanzleramt einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschaffungs- und Haltungskosten festgelegt.“

Auf Grund des § 10 Abs. 2 leg. cit. war die Höhe der besonderen Entschädigung für die Be-

nützung eigener Kraftfahrzeuge ab 1. April 1974 wie folgt festgesetzt worden:

1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubvolumen bis 250 cm<sup>3</sup> 0,75 S pro Kilometer,
2. für Motorräder mit einem Hubvolumen über 250 cm<sup>3</sup> ..... 1,30 S pro Kilometer,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubvolumen bis 1 000 cm<sup>3</sup> ..... 2,— S  
 von 1 001 bis 1 500 cm<sup>3</sup> ..... 2,40 S  
 von 1 501 bis 2 000 cm<sup>3</sup> ..... 3,— S  
 über 2 000 cm<sup>3</sup> ..... 3,50 S pro Kilometer.

## II.

Schon im November 1976 sind die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Forderung nach Fortsetzung der Verhandlungen über die Neufestsetzung des „amtlichen Kilometergeldes“ an die Verwaltung herangetreten. Im Jahre 1977 wurde ein Arbeitsausschuß, bestehend aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Gewerkschaften, mit dem Auftrag eingesetzt, einen neuen Berechnungsmodus zu erarbeiten. Die Notwendigkeit der Schaffung neuer Grundlagen für die Festsetzung der „Anschaffungs- und Haltungskosten“ ergab sich aus dem Umstand, daß die bisherige Art der Festlegung auf der Basis von Werten erfolgte, die von den Kraftfahrerorganisationen auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Idealrechnung erstellt worden war. Da die Heranziehung einer solchen „idealen“ Ausgangsbasis für den Fall des beamteneigenen Kraftfahrzeuges, dessen Benützung großteils nur fallweise für dienstliche Zwecke erfolgt, nicht gerechtfertigt erschien, wurde vereinbart, für die künftige Bemessung des „amtlichen Kilometergeldes“ von Anschaffungs- und Haltungskosten auszugehen, die den aufgezeigten Umständen Rechnung tragen.

## III.

Mit dem Inkrafttreten des 2. Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 645/1977, und der damit verbundenen Restriktion der steuerlichen Absetzbarkeit von Kfz-Kosten bei privaten Dienstgebern war daher auch der Dienstgeber Bund gezwungen, Überlegungen anzustellen, wie die Sätze des „amtlichen Kilometergeldes“ mit Bedacht auf die wirtschafts- und rechtspolitischen Motive des 2. Abgabenänderungsgesetzes (Verringerung der Autoimporte und des Energiebedarfes und damit eine Entlastung der Staatsfinanzen) in anderer geeigneter Weise re-

guliert werden können. Im Jahre 1978 wurden daher neuerlich Verhandlungen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziel einer Novellierung des § 10 RGV 1955 geführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen hat im beiliegenden Gesetzesentwurf seinen Niederschlag gefunden:

1. Die Höhe des „amtlichen Kilometergeldes“ wird künftig anhand des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelten Subindex „privater Kraftfahrzeugverkehr“ valorisiert werden. Sobald der Subindex den Wert von 70% Inedexsteigerung überschreitet, soll das Kilometergeld ab dem darauffolgenden Monat um diesen Prozentsatz angehoben werden. Als Basis für diesen Subindex war zum 1. April 1978 von 105,5 auszugehen. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Entschädigungssätze wurden bereits nach der neuen Methode festgesetzt.

2. Um das Ziel eines einheitlichen „amtlichen Kilometergeldes“ zu erreichen, wird nur der Satz von 2,40 S auf Grund der Entwicklung des Subindex „Verkehr“ angehoben, während der Satz zu 3,— S eingefroren wird.

3. Bei den Personen- und Kombinationskraftwagen werden die Ansätze für die oberste und unterste Hubraumkategorie aufgelassen, sodaß in Zukunft bis 1 500 cm<sup>3</sup> die Entschädigung 2,40 S, valorisiert 2,60 S, und für Hubräume über 1 500 cm<sup>3</sup> die Entschädigung 3,— S beträgt.

4. Auch der für die Mitbeförderung eines dienstreisenden Beamten gewährte Zuschlag zum „amtlichen Kilometergeld“ wird künftighin nach Maßgabe der Veränderungen des Subindex „Verkehr“ neu bemessen.

5. Hinsichtlich der Systematik der Einteilung und der Entschädigung für einspurige Kraftfahrzeuge verbleibt es bei der bisherigen Regelung; künftige Neubemessungen werden ebenfalls unter Zugrundelegung des modifizierten Subindex „Verkehr“ vorgenommen werden.

Die Kilometergeldsätze werden im Gegensatz zur derzeit gegebenen Regelung im Abs. 3 des § 10 der RGV direkt im Gesetz verankert, womit vor allem der Publizität und der Transparenz einer für weite Bereiche der Privatwirtschaft interessanten Vorschrift gedient werden soll.

Die Entscheidungsfreiheit des Beamten, sein Kraftfahrzeug im Dienstesinteresse für den Dienstgeber zu benützen, bleibt aufrecht.

Der Grenzwert wurde im September 1978 überschritten, daher soll das Gesetz mit dem 1. Oktober 1978 in Kraft treten.

Mit dem Gesetzesvorhaben sind keine wesentlichen Mehrkosten verbunden.